



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

5. Oktober 2000

PERSONALBEZIEHUNGEN DER EZB UND ESZB-BEZOGENER SOZIALER DIALOG

EZB-Mitarbeiter

Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Satzung des ESZB ist die EZB befugt, ihre Personalpolitik eigenständig zu regeln. Diese Eigenständigkeit ist Teil der in Artikel 108 (ehemals Artikel 107) des EG-Vertrags gewährleisteten vertraglichen Unabhängigkeit der EZB.

Die Beschäftigungsbedingungen der Mitarbeiter der Europäischen Zentralbank werden vom EZB-Rat festgelegt. Sie sind das Ergebnis der damals mit den Personalvertretern geführten intensiven Gespräche und sind mit denjenigen anderer europäischer und internationaler Institutionen vergleichbar. Die Beschäftigungsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil der zwischen der EZB und ihren Mitarbeitern abgeschlossenen individuellen Arbeitsverträge. Die Mitarbeiter der EZB stammen aus allen EU-Mitgliedstaaten und erhalten Gehälter und Sozialleistungen, die mit denen anderer europäischer und internationaler Institutionen vergleichbar sind. Die Gehälter sind attraktiv und die Sozialleistungen äußerst großzügig. Zu diesen Leistungen gehören Familien-, Auslands- und Umzugszulagen, Renten- und Krankenversicherung. Ferner hat die EZB Programme eingerichtet, um den EU-weit rekrutierten Mitarbeitern und ihren Familien beim Umzug nach Frankfurt zu helfen. Die EZB ist insbesondere bemüht, die Kinderbetreuung (zum Beispiel durch einen kürzlich eingerichteten Kindergarten) und die internationalen Ausbildungsmöglichkeiten zu verbessern.

Im Jahr 1999 beliefen sich die Personalausgaben der EZB auf rund 50 Mio EUR bei durchschnittlich 648 Mitarbeitern. Dies entsprach einem durchschnittlichen Jahreseinkommen (einschließlich des Arbeitgeberbeitrags zur Renten- und Krankenversicherung sowie der Lohnzusatzleistungen) von 77 000 EUR.

Nach der zurzeit angewandten Methode werden die Gehälter der EZB-Mitarbeiter jährlich um den gewichteten Durchschnitt der Lohnzuwächse bei den nationalen Zentralbanken des ESZB angepasst.

Die Rechte der EZB-Mitarbeiter sind durch das Rechtssystem der Europäischen Gemeinschaft geschützt. Gemäß EG-Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für Rechtsstreite zwischen der EZB und ihren Mitarbeitern zuständig. Zu den Arbeitnehmerrechten gehört auch das Streikrecht.

Personalvertretung der EZB

Im Rahmen ihrer Befugnisse zur Festlegung ihrer Personalpolitik hat die EZB angemessene Personalvertretungsstrukturen eingerichtet.

Gemäß den vom EZB-Rat verabschiedeten Beschäftigungsbedingungen ist die Mitarbeitervertretung in Form eines Betriebsrats organisiert. Die Mitglieder des Betriebsrats werden in geheimer Abstimmung von allen Mitarbeitern gewählt. Ihre satzungsgemäße Aufgabe ist die Vertretung der allgemeinen Interessen der gesamten Belegschaft in allen Fragen, die die Arbeitsverträge, die Dienstvorschriften und Vergütung, die Beschäftigungs-, Arbeits-, Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen bei der EZB, die soziale Absicherung sowie die Altersversorgung betreffen. Die EZB-Beschäftigungsbedingungen verleihen dem Betriebsrat der EZB ein umfassendes Recht, in diesen Angelegenheiten konsultiert zu werden. Dieses Recht wird von der EZB voll und ganz beachtet. Ferner hat die EZB dem Betriebsrat die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, werden die Betriebsratsmitglieder teilweise von der Arbeit freigestellt, und zwar im Umfang von 2,3 Vollzeitstellen. Außerdem kommt die EZB für Sekretariats- und Logistikkosten sowie für die Rechtsberatung auf.

Auf eigene Initiative haben die Mitarbeiter der EZB eine bankinterne Gewerkschaft gegründet, die Gewerkschaft der EZB-Mitarbeiter (*Union of the Staff of the European Central Bank – USE*). Die EZB respektiert und unterstützt die Freiheit der gewerkschaftlichen Vereinigung uneingeschränkt und behindert die Tätigkeiten der Gewerkschaften nicht. Die EZB hat nie das Recht der *USE* zur Vertretung ihrer Mitglieder in Frage gestellt, sondern hat mit der *USE* freiwillig einen institutionellen Dialog zu allen Personalfragen auf der obersten Führungsebene eingerichtet. Angesichts der oben beschriebenen satzungsmäßigen Regelungen für die Personalvertretung hat die EZB jedoch den Antrag der *USE* auf Anerkennung als Tarifpartner zum Abschluss von Tarifverträgen abgelehnt.

ESZB-bezogener sozialer Dialog

Ebenfalls auf freiwilliger Basis hat die EZB einen ESZB-bezogenen sozialen Dialog der EZB mit den europäischen Gewerkschaftsverbänden eingerichtet, in denen die Bediensteten der Zentralbanken des ESZB vertreten sind (UNI-Europe – ehemals Eurofiet –, der Ständige Ausschuss der Gewerkschaften der europäischen Zentralbanken und EPSU). Der soziale Dialog auf ESZB-Ebene, an dem Personalvertreter jeder Zentralbank im ESZB teilnehmen, wurde von der EZB auf Grund einer Bitte der europäischen Gewerkschaftsverbände ins Leben gerufen. Er beschäftigt sich mit dem Inhalt, den Gründen und dem Zeitpunkt von Entscheidungen, die die beschlussfassenden Organe der EZB bei der Durchführung von ESZB-Aufgaben zu treffen beabsichtigen und die weitreichende Auswirkungen auf die quantitative und qualitative Beschäftigungssituation innerhalb des ESZB haben. Er sorgt dafür, dass Personalvertreter aller 15 nationalen Zentralbanken der EU und der EZB ihre Ansichten zu solchen Entscheidungen äußern können, bevor diese von den Beschlussorganen der EZB getroffen werden.

Wie explizit in dem von den betreffenden Parteien im Dezember 1999 unterzeichneten Dokument erwähnt, bezieht sich der soziale Dialog nicht auf die jeweiligen Personalbeziehungen der EZB und der nationalen Zentralbanken. Diese fallen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der EZB und der jeweiligen nationalen Zentralbanken.



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Frankfurt am Main, 5. Oktober 2000

PRESSEMITTEILUNG

PERSONALBEZIEHUNGEN DER EZB UND ESZB-BEZOGENER SOZIALER DIALOG

Angesichts der jüngsten Äußerungen der europäischen Gewerkschaftsverbände hinsichtlich der Personalbeziehungen bei der Europäischen Zentralbank (EZB) und der von zwei Gewerkschaften vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhobenen Klage gegen die EZB möchte die EZB bezüglich der Personalvertretung bei der EZB Folgendes klarstellen:

- Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Satzung des ESZB ist die EZB befugt, ihre Personalpolitik eigenständig zu regeln. Diese Eigenständigkeit ist Teil der in Artikel 108 (ehemals Artikel 107) des EG-Vertrags gewährleisteten vertraglichen Unabhängigkeit der EZB.
- Die Beschäftigungsbedingungen der Mitarbeiter der Europäischen Zentralbank werden vom EZB-Rat festgelegt. Sie sind wesentlicher Bestandteil der zwischen der EZB und ihren Mitarbeitern abgeschlossenen individuellen Arbeitsverträge. Die Beschäftigungsbedingungen sind mit denjenigen anderer europäischer Einrichtungen und entsprechender internationaler Organisationen vergleichbar.
- Im Rahmen ihrer Befugnisse zur Festlegung ihrer Personalpolitik hat die EZB angemessene Personalvertretungsstrukturen eingerichtet. Gemäß den Beschäftigungsbedingungen ist die Mitarbeitervertretung in Form eines Betriebsrats organisiert, der sich aus in geheimer Abstimmung gewählten Vertretern zusammensetzt.
- Auf eigene Initiative haben die Mitarbeiter der EZB eine bankinterne Gewerkschaft gegründet, die Gewerkschaft der EZB-Mitarbeiter (*Union of the Staff of the European Central Bank – USE*). Die EZB hat mit der *USE* freiwillig einen institutionellen Dialog zu allen Personalfragen auf der obersten Führungsebene eingerichtet.

Die EZB respektiert und unterstützt die Freiheit der gewerkschaftlichen Vereinigung uneingeschränkt und behindert die Tätigkeiten der Gewerkschaften nicht. Sie ist daher gespannt auf den Ausgang der Klage, die die *USE* und die *International and European Public Services Organisation (IPSO)* gegen die EZB vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angestrengt haben.

Ebenfalls auf freiwilliger Basis hat die EZB einen ESZB-bezogenen sozialen Dialog mit den europäischen Gewerkschaftsverbänden eingerichtet, in denen die Bediensteten der Zentralbanken des ESZB vertreten sind (UNI-Europe – ehemals Eurofiet –, der Ständige Ausschuss der Gewerkschaften der europäischen Zentralbanken und EPSU). Der soziale Dialog sorgt dafür, dass die Personalvertreter aller 15 nationalen Zentralbanken der EU und der EZB ihre Ansichten äußern können, bevor die beschlussfassenden Organe der EZB Entscheidungen mit weitreichenden Auswirkungen auf die quantitative und qualitative Beschäftigungssituation innerhalb des ESZB treffen. Die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen bei der EZB und den nationalen Zentralbanken sind nicht Gegenstand dieses sozialen Dialogs.

Ausführlichere Angaben zu den Personalbeziehungen der EZB und dem ESZB-bezogenen sozialen Dialog sind der Internetseite der EZB (www.ecb.int) zu entnehmen.

Europäische Zentralbank

Presseabteilung

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 13 44-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404

Internet: <http://www.ecb.int>

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.